

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Auto Höger GmbH in Pöttmes für den Verkauf von Kraftfahrzeugen

I. Kaufvertrag/Übertragung von Rechten und Pflichten

- Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des Kaufgegenstandes schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausgeführt ist.
- Angaben über Leistungen, Betriebskosten, Maße und Gewichte des Kaufgegenstandes sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, es sei denn, dass eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung gegeben wurde.
- Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

II. Preise

- Der genannte Kaufpreis gilt ab Standort Pöttmes. Etwaige Überführungskosten oder sonstige Auslagen gehen zu Lasten des Käufers, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

III. Lieferung und Lieferzeit

- Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträglich schriftlich Vertragsänderungen vereinbart, ist gegebenenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren. Wird dem Verkäufer die Vertragserfüllung in Folge eines Umstandes unmöglich, den er nicht zu vertreten hat, ist er von seiner Lieferverpflichtung befreit.
- Überschreitet der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist um mehr als einen Monat, ist der Käufer berechtigt, ihm eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten, wenn nicht der Verkäufer innerhalb dieser Nachfrist geliefert hat.
- Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit dem Verkäufer nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

IV. Übergabe

- Die Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer erfolgt an dem Tag, an dem der Verkäufer nach Eintreten des Fahrzeuges auf einem Sammelplatz dem Käufer die Bereitstellung des Kaufgegenstandes schriftlich anzeigt. Der Käufer erhält mit der Bereitstellungsanzeige die Rechnung für den jeweiligen Kaufgegenstand.

V. Abnahme

- Der Käufer ist verpflichtet, sofern keine Frei-Haus-Lieferung vereinbart wird, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort abzunehmen. Vereinbaren die Parteien einen davon abweichenden Abnahmetermin, werden dem Käufer über 14 Tage hinausgehende Standzeiten gesondert in Rechnung gestellt.
- Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 8 Tagen mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.
- Der Käufer hat sich gegenüber dem Personal des Verkäufers durch einen Originalabholchein zu legitimieren. Kann der Käufer diesen Abholchein nicht im Original vorlegen, ist der Verkäufer berechtigt, die Auslieferung des Kaufgegenstandes zu verweigern. Die Frei-Haus-Lieferung eines Kaufgegenstandes erfolgt gegen Empfangsquittung an den vom Käufer bezeichneten Empfänger unter der auf dem Frachtbrief bezeichneten Zustelladresse. Wird der vom Käufer bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, kann die Fahrzeugauslieferung auch an eine andere Person erfolgen, von der angenommen werden kann, dass sie zur Fahrzeugabnahme berechtigt ist; hierzu zählen insbesondere die auf dem Gelände des Empfängers anwesenden Personen.
- Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei Gebrauchtfahrzeugen auch äußerlich sichtbare Spuren der Benutzung üblich sind wie z.B. Schrammen, Beschädigungen durch Steinschlag und Dellen, die durch unachtsames Öffnen von Türen entstanden sind. Das Gleiche gilt für Schrammen, die nicht bis aufs Blech durchgehen. Der Käufer kann nicht verlangen, dass Instandsetzungskosten für diese Beschädigungen vom Verkäufer übernommen werden.
- Sollte ein Kaufgegenstand einen erheblichen Schaden aufweisen, muss dies der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige mitteilen. Bei der Übergabe des Kaufgegenstandes sind offensichtliche Schäden auf dem Lieferschein unverzüglich zu vermerken. Verkäufer und Käufer werden die erforderlichen Instandsetzungskosten zu den Internen Verrechnungssätzen des Käufers und unter Anwendung neuester Reparaturmethoden wie z.B. Smart- Repair etc. einvernehmlich festlegen. Der Verkäufer erhält für Ersatzteile Großabnehmer Rabatte.
- Kommen die Parteien zu keiner Einigung über die Höhe der erforderlichen Instandsetzungskosten, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer ein anderes Fahrzeug des gleichen Typs anzubieten oder die Reparatur in einer Werkstatt eigener Wahl ausführen zu lassen. Unabhängig vom Zeitpunkt der Einigung über die Reparaturkosten ist die Übergabe bereits gemäß Punkt IV. erfolgt.
- Der Verkäufer wird Reifen, die zum Zeitpunkt der Übergabe weniger als zwei mm Profil aufweisen, durch andere Reifen ersetzen.

VI. Widerrufsrecht

- Kommt der Kaufvertrag ohne persönliche Kontaktaufnahme, z.B. ausschließlich unter Verwendung von E-Mail zustande, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Schriftform. (Brief, Telefax) zu widerrufen.
- Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderung Eigentum des Verkäufers.
- Ist der ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Verkäufer aus seiner laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Käufer hat.
- Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung nach angemessener Frist unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten.
- Der Käufer ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts zu Verfügungen über den Kaufgegenstand, insbesondere zur Weiterveräußerung, Sicherungsübereignung, Vorpfändung oder sonstigen die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigenden Maßnahmen nicht berechtigt. Ihm ist es auch nicht gestattet, das Fahrzeug ins Ausland zu verbringen.

VIII. Zahlung/Zahlungsverzug/Aufrechnung

- Der Kaufpreis, die Preise von Nebenleistungen und verauslagte Kosten sind bei der Übergabe des Kaufgegenstandes in bar zur Zahlung fällig.
- Auslandsschecks werden grundsätzlich nicht akzeptiert.
- Das Fahrzeug muss spätestens bei Abholung vollständig bezahlt sein. Dies kann wahlweise durch Barzahlung oder Vorüberweisung beglichen werden.
- Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer abgelehnt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer verpflichtet, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages in Höhe von 20% des Kaufpreises zu verlangen.
- Für jede Mahnung wird ein Betrag von EUR 5,- erhoben. Verzugszinsen werden mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
- Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftigen Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

IX. Gewährleistung

- Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren bei gebrauchten Fahrzeugen in einem Jahr ab Auslieferung des Kaufgegenstandes an Kunden. Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht, wenn der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist oder dadurch entstanden ist, dass der Käufer einen Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung angezeigt hat oder der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben.
- Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.
- Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.
- Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhandigen.

- Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit Zustimmung des Verkäufers an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden.
- Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
- Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

X. Nebenabreden

- Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Ansonsten würden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

XI. Schlussbestimmung

- Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
- Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.